



**INHALT:** Tierseuchenausweis – Wahlkundmachung

Vb-1000.04-324-9

## Tierseuchenausweis

Berichtsmonat September 2024

über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Salmonellen	Weiler	1
Blauzungenkrankheit	Alberschwende	2
Blauzungenkrankheit	Andelsbuch	1
Blauzungenkrankheit	Lustenau	1
Blauzungenkrankheit	Hittisau	1
Blauzungenkrankheit	Sulzberg	1
Blauzungenkrankheit	Lochau	2
Blauzungenkrankheit	Eichenberg	1
Blauzungenkrankheit	Hohenweiler	1
Summe:		11

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr. Norbert Greber

## Wahlkundmachung

gem. § 5 Abs. 2 PV-Wahlordnung betreffend die Personalvertretungswahl am  
27. und 28. November 2024

Zuständiger Zentralausschuss:

Zentralausschuss bei der Bildungsdirektion Vorarlberg

1. In den Zentralausschuss sind 7 Mitglieder, zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt in der Zeit vom 16. Oktober<sup>1</sup> bis 6. November<sup>2</sup> 2024 im ZA-Büro, Römerstr. 14, 6901 Bregenz für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf. Wer Einsicht nehmen möchte, meldet sich bitte telefonisch beim ZWA-Vorsitzenden Alexander Frick: Tel. 0699 11 30 50 17

3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (Punkt 2), bei der vorsitzführenden Person des Dienststellenwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die wahlwerbende Person genau bezeichnen müssen, sind spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich der vorsitzführenden Person des Dienststellenwahlausschusses, Wahlvorschläge für die Wahl des Fachausschusses der vorsitzführenden Person des Fachwahlausschusses und Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses der vorsitzführenden Person des Zentralwahlausschusses einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr wahlwerbende Personen enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellen/Vertrauenspersonen (Fach-Zentral)ausschusses, widrigenfalls jene Personen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 1 v.H., jedoch von mindestens zwei wahlberechtigten Bediensteten der Dienststelle (bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Fach- und Zentralausschusses von mindestens 1 v.H. der wahlberechtigten Bediensteten des Fach- bzw. Zentralausschussbereiches) unterschrieben ist. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Bediensteten mehr als 10.000, so genügen für die Unterstützung des Wahlvorschlages 100 Unterschriften. Im Wahlvorschlag kann auch eine zustellungsbevollmächtigte Vertretung angeführt werden, andernfalls gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung des Wahlvorschlages.
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem vierzehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dem in Punkt 2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
6. Zeit und Ort der Stimmabgabe werden spätestens ab dem vierzehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die wählende Person in der Wahlzeile den (die) ihr von der vorsitzführenden Person des Dienststellenwahlausschusses übergebenen, ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in den übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) gibt und den Umschlag sodann geschlossen der vorsitzführenden Person übergibt, die ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.
9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem das Stimmrecht auszuüben ist, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss die Zulassung zur Briefwahl zu beantragen, sofern diese nicht bereits von Amts wegen zugelassen wurde. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den(die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

**Der Vorsitzende des Zentralwahlausschusses**

Alexander Frick, MA

<sup>1</sup>der 23.Oktober 2024 ist der späteste Zeitpunkt

<sup>2</sup>vom Tag der Auflegung der Wählerliste mindestens 10 Arbeitstage.